

Empfehlungen für bestehende Energiegemeinschaften – Anpassungen an das neue EIWG

Mit dem 1.10.2026 treten die neuen Bestimmungen zur Bürgerenergie im Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) in Kraft. Damit kommen große Neuerungen und erweiterte Möglichkeiten auf uns zu.

In diesem Dokument finden Sie auf **der ersten Seite** die **wichtigsten Informationen für bestehende Energiegemeinschaften**. Sie erfahren, was Sie jetzt tun müssen, damit ihre Energiegemeinschaften weiterhin aktiv bleiben darf. Nach dieser Darstellung folgen auf den nächsten Seiten weiterführende Informationen zu **freiwilligen Möglichkeiten**, die Sie mit Ihrer Energiegemeinschaft nutzen können, aber nicht müssen.

Schließlich erfahren Sie, was **Lieferantenverpflichtungen** sind, für welche Energiegemeinschaften sie gelten und wer sie erfüllen muss. Es wird außerdem erläutert, was Energiegemeinschaften beachten sollten, an denen eine Gebietskörperschaft (Gemeinde) teilnimmt und welche Neuerungen es bei gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen gibt.

Grundsätzliche weitere Informationen zum EIWG finden Sie auf der Website energiegemeinschaften.gv.at.

Disclaimer

Die Informationen in diesem Dokument wurden von der Arbeitsplattform Energiegemeinschaften (bestehend aus der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Klima und Energiefonds und den Energieberatungsstellen der Bundesländer) in Zusammenarbeit mit der Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH sorgfältig erarbeitet und zusammengestellt. Dieses Dokument wird Ihnen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Es ist als allgemeine Hilfestellung konzipiert und kann eine individuelle Prüfung Ihrer Bedürfnisse, insbesondere im Rahmen einer rechtlichen oder steuerlichen Beratung, keinesfalls ersetzen. Trotz sorgfältiger Ausarbeitung aller Inhalte können die Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Klima- und Energiefonds, die einzelnen Energieberatungsstellen der Bundesländer oder die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH keinerlei Haftung für die Inhalte, Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität dieses Dokuments übernehmen.

1. FAQs für bestehende Energiegemeinschaften

Das Wichtigste zuerst: Wenn Ihre Energiegemeinschaft bisher gültig gegründet war und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen betrieben wurde, so kann der Betrieb weiterbestehen. Es gibt jedoch, wie folgt, gewisse Punkte zu beachten.

Q: Muss ich aktiv etwas unternehmen, damit meine Energiegemeinschaft bzw. gemeinschaftliche Erzeugungsanlage weiter bestehen kann?

*A: Nein, bereits gegründete gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen und Energiegemeinschaften können unverändert weiterhin betrieben werden. Die Netzbetreiber führen diese Gemeinschaften ohne Zutun der teilnehmenden Netzbenutzer in die neuen Regelungen über. Detaillierte Informationen dazu, was Sie jetzt tun **können**, finden Sie unten unter Punkt 4.*

Q: Muss ich meine Statuten ändern oder gar meine Energiegemeinschaft neu gründen?

*A: Eine Anpassung Ihrer Statuten und sonstigen Vereinbarungen ist **nicht unbedingt erforderlich**, bestehende Satzungen von Rechtsträgern (Statuten, Satzungen, Gesellschaftsverträge, etc.) können unverändert bleiben. Das gilt natürlich nur unter der Voraussetzung, dass diese Dokumente schon bisher den regulatorischen Vorgaben entsprochen haben. Einige Anpassungen sind aber in jedem Fall*

zumindest **empfehlenswert**. Welche das sind und wie Sie diese am besten umsetzen, erfahren Sie unten unter Punkt 4.

Q: Bringt das neue Gesetz auch neue Verpflichtungen, die ich erfüllen muss?

A: Ja, aktive Kunden müssen erstmals begrenzte Lieferantenverpflichtungen erfüllen, wenn die Engpassleistung, mit denen sie an der gemeinsamen Energienutzung teilnehmen, 30 bzw. 100 kW übersteigt. Mehr dazu erfahren Sie gleich in diesem Dokument (Punkt 2.). Zur Erfüllung dieser Pflichten müssen Sie tätig werden.

Q: In meiner Energiegemeinschaft ist eine Gemeinde Mitglied, was muss ich beachten?

A: Gemeinden, die sich mit eigenen Erzeugungsanlagen an einer gemeinsamen Energienutzung beteiligen, müssen ab 1.10.2026 sicherstellen, dass wenigstens 10% der Energie aus der Erzeugungsanlage, die in die gemeinsame Energienutzung eingebracht werden, für schutzbedürftige Haushalte zur Verfügung stehen. Diese Verpflichtung trifft aber in erster Linie die Gemeinde, nicht die Energiegemeinschaft. Weitere Details zu diesem Punkt finden Sie in 4.3.

2. Lieferantenverpflichtungen

Ab dem 1.10.2026 gelten erstmals für alle Formen der gemeinsamen Energienutzung beschränkte **Lieferantenverpflichtungen**. Die Bereitstellung von Überschussstrom an die Energiegemeinschaft oder die Bereitstellung von Strom durch die Energiegemeinschaft stellt beispielsweise eine Lieferung dar. Für diese Lieferung gelten nicht die gleichen, „strengen“ Lieferantenverpflichtungen wie für einen Energieversorger, es müssen aber „reduzierte“ Vorgaben eingehalten werden.

Die Pflichten gelten erst ab einer bestimmten Größe der Erzeugungsanlage, mit der an der gemeinsamen Energienutzung teilgenommen wird. Für **Haushaltskunden** liegt diese Schwelle bei **über 30 kW Engpassleistung**. Eine „klassische“ Erzeugungsanlage eines Haushaltes in den üblichen Dimensionen wird diese Schwelle meist nicht erreichen bzw. überschreiten.

Für **alle sonstigen aktiven Kunden** wie Unternehmen, Gebietskörperschaften, Wohnungseigentümergeinschaften, etc. sowie für **Energiegemeinschaften** liegt diese Grenze erst beim Überschreiten **von 100 kW Engpassleistung**. Bei Energiegemeinschaften betrifft es jene Anlagen, die im Besitz der Energiegemeinschaften sind oder die an die Energiegemeinschaft verpachtet wurden. Ansonsten betrifft es die jeweilig eingebrachten Anlagen der Mitglieder (aktiven Kunden) der Energiegemeinschaft.

Die Lieferantenverpflichtungen bestehen zusammengefasst darin, dass dem Vertragspartner unterschiedliche Informationen vor dem Vertragsabschluss und anlässlich der Abrechnung bereitgestellt werden müssen. Energiegemeinschaften und aktive Kunden, die Lieferantenverpflichtungen erfüllen müssen, können diese entweder selbst erfüllen oder einen Organisator mit der Erfüllung dieser Pflichten beauftragen.

Detailinformation: Die Lieferantenverpflichtungen im Rahmen der gemeinsamen Energienutzung umfassen folgende Maßnahmen:

- Erstellung von **allgemeinen Lieferbedingungen**;
- Erstellung eines knappen, leicht verständlichen, als Zusammenfassung gekennzeichneten **Informationsblattes** über die wesentlichen Vertragsinhalte der

gemeinsamen Energienutzung; dieses Informationsblatt muss Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen nachweislich vor Abschluss des Vertrages über die gemeinsame Energienutzung zur Verfügung gestellt werden;

- Bekanntgabe von beabsichtigten Änderungen der allgemeinen Lieferbedingungen an alle Vertragspartner;
- Erstellung von **Rechnungen**, die den inhaltlichen Vorgaben des § 42 Abs 1 erster Satz EIWG entsprechen; das bedeutet, auf der Rechnung muss der zu zahlende Betrag, das Datum der Fälligkeit, die Energiewerte der Abrechnung, der Name und die Anschrift des Vertragspartners sowie die Zählpunktbezeichnung des abgerechneten Zählpunkts ersichtlich sein.
- Endkunden auf deren Verlangen eine klare und verständliche Erläuterung, wie die Rechnung zustande gekommen ist, zur Verfügung stellen;
- Rechnungen kostenfrei mindestens einmal jährlich gemäß § 43 EIWG legen und Endkunden ein Wahlrecht zwischen einer monatlichen oder einer jährlichen Rechnung einräumen.

3. Weiterführende Informationen zur gemeinsamen Energienutzung

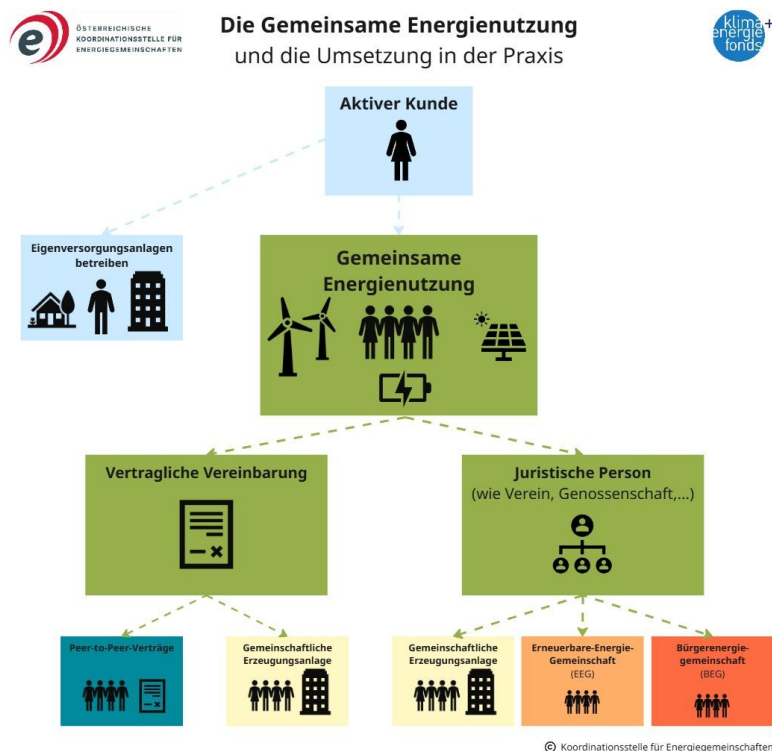
3.1. Allgemeiner Hinweis

Die Gründung bzw. die Weiterführung einer Rechtsperson (Verein, Genossenschaft,...) bei einer EEG/BEG ist weiterhin verpflichtend.

Während die BEG – im Unterschied zur EEG im EAG – theoretisch nicht auf erneuerbare Elektrizität beschränkt ist und daher auch fossilen Strom erzeugen und teilen dürfte, ist die gemeinsame Energienutzung aber jedenfalls auf Elektrizität aus erneuerbaren Quellen beschränkt. Daraus folgt, dass jede Bürgerenergiegemeinschaft nach § 66 EIWG, in deren Rahmen eine gemeinsame Energienutzung nach § 68 EIWG stattfindet, de facto auf Elektrizität aus erneuerbaren Quellen beschränkt ist.

3.2. Überblick über die gemeinsame Energienutzung

Die schon bisher bekannten Organisationsmodelle – EEG, BEG und gemeinschaftliche Erzeugungsanlage (GEA) – werden vom EIWG modifiziert. Auch künftig wird es EEG, BEG und GEA geben. Zusätzlich dazu werden Verträge über die gemeinsame Energienutzung ohne Einbeziehung eines eigenen Rechtsträgers (z.B. Verein) möglich sein. Alle diese – teils bekannten, teils neuen – Möglichkeiten stehen zukünftig unter dem „Dach“ der gemeinsamen Energienutzung. Auch Ihre bestehende Energiegemeinschaft ist künftig ein Teil der gemeinsamen Energienutzung.



3.3. Teilnahmegrenze 6 MW

Für die Teilnahme von anderen Dritten (das sind Personen, die selbst keine aktiven Kunden sind) und großen Unternehmen an der gemeinsamen Energienutzung wurde eine neue **Teilnahmegrenze von maximal 6 MW** eingeführt. Stromspeicher- oder Energieerzeugungsanlagen von großen Unternehmen und anderen Dritten können maximal bis zu dieser Obergrenze in die gemeinsame Energienutzung eingebracht werden bzw. Eigenversorgungsanlagen betreiben. Der Teilnahmefaktor kann genutzt

werden, um auch größere Erzeugungsanlagen (z.B. mit 10 MW) bis zur zulässigen Obergrenze von 6 MW einzubringen.

Detailinformation große Unternehmen: als großes Unternehmen gilt ein Unternehmen, das mindestens 250 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz mindestens 50 Millionen Euro oder dessen Jahresbilanzsumme mindestens 43 Millionen Euro beträgt.

Detailinformation anderer Dritter: andere Dritte sind teilnehmende Netzbenutzer, die an der gemeinsamen Energienutzung teilnehmen. Sie müssen nicht zwingend aktive Kunden sein, d.h. eine gewerbliche oder berufliche Teilnahme für andere Dritte ist (weiterhin) möglich. Andere Dritte könnten z.B. Energielieferanten oder Windkraftbetreiber sein.

Detailinformation aktiver Kunde: Bei einem oder mehreren aktiven Kunden handelt es sich um eine Endkundin oder ein Endkunde oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden, der bzw. die im Nahebereich oder innerhalb der Gebotszone eigenerzeugte oder mit anderen gemeinsam erzeugte Elektrizität (z.B. im Rahmen einer EG) verbraucht, speichert oder eigenerzeugte Elektrizität verkauft oder an Flexibilitätsprogrammen, inklusive Last- und Einspeisesteuerung, alleine oder durch Aggregation, oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt, sofern es sich dabei nicht um ihre bzw. seine gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt;

3.4. Neue gesetzliche Marktrolle für Dienstleister: der Organisator

Im Rahmen der neuen Möglichkeiten kann eine Energiegemeinschaft, ein aktiver Kunde oder ein sonstiger Dritter als **Organisator** der gemeinsamen Energienutzung auftreten. Der Organisator kann unter anderem die Mitglieder der Energiegemeinschaft bei der Abwicklung unterstützen. Die Bestellung des Organisators ist optional, wobei ihm alle oder nur ein Teil der im Gesetz genannten Aufgaben übertragen werden können. Anstelle der Bestellung eines Organisators oder zusätzlich zum bestehenden Organisator können auch – wie bisher – Dienstleister mit der Erbringung von bestimmten Tätigkeiten für die Energiegemeinschaft beauftragt werden. Eine Energiegemeinschaft kann mehrere Dienstleister, jedoch immer nur einen Organisator beauftragen.

Beispiel: Die Energiegemeinschaft ist als Verein organisiert. Der Verein kann zukünftig die Rolle des Organisators einnehmen. Als solcher kann er für alle Mitglieder der Energiegemeinschaft die Kommunikation mit dem Netzbetreiber und anderen Marktteilnehmern übernehmen, also z.B. den An- und Abmeldeprozess selbständig durchführen. Achtung: Marktprozesse für den Organisator werden von den Netzbetreibern umgesetzt. Weitere Details dazu finden Sie noch in diesem Dokument unter Punkt 6.

3.5. Betriebs- und Verfügungsgewalt im EIWG

Das bisherige Erfordernis der Betriebs- und Verfügungsgewalt wird klargestellt. Erzeugungs- und Energiespeicheranlagen dürfen im Eigentum eines Dritten stehen und hinsichtlich der Einrichtung und des Betriebs, einschließlich der Wartung, von einem Dritten betreut werden, wenn der Dritte weiterhin den diesbezüglichen Weisungen der Energiegemeinschaft bzw. des teilnehmenden Netzbenutzers unterliegt. Das bedeutet für die Praxis, dass der Erzeugungs- bzw. Energiespeicheranlagen-Zählpunkt (und somit das Vertragsverhältnis zwischen Zählpunktinhaber und Netzbetreiber) des Dritten an die Energiegemeinschaft übergeben werden muss. Dadurch kann die Energiegemeinschaft frei entscheiden, wie z.B. die Reststromvermarktung erfolgen soll. Alternative Möglichkeiten, wie Speicher- und Erzeugungsanlagen von Organisatoren oder anderen Dritten (also keinen aktiven Kunden) an einer Energiegemeinschaft teilnehmen können, befinden sich aktuell noch in rechtlicher Abklärung.

3.6. Systemnutzungsentgelte im Nahebereich

Bisher wurde der Ortsnetztarif ausschließlich bei lokalen und regionalen EEG angewandt. Künftig wird für alle gemeinsamen Energienutzungen im Nahebereich (egal in welcher Rechts- oder Vertragsform; künftig also auch für Bürgerenergiegemeinschaften und Peer-to-Peer-Verträge) der Ortsnetztarif gelten. Derjenige Teilnehmende, der auf der „am weitesten entfernten“ Netzebene liegt, bestimmt das Systemnutzungsentgelt für alle Teilnehmenden der gemeinsamen Energienutzung. Die Gründung von lokalen und regionalen „Sub-Teilnehmer:innenkreisen“ innerhalb einer österreichweit tätigen BEG wird nicht möglich sein, somit muss sich eine BEG mit all ihren Mitgliedern im gleichen lokalen oder regionalen Nahebereich befinden, um den Ortsnetztarif nutzen zu können.

Beispiel: 4 Personen nehmen an einer gemeinsamen Energienutzung im Nahebereich in Niederösterreich teil. Die Teilnehmenden sind unmittelbar benachbart und werden vom selben Transformator in der Netzebene 6 versorgt. Tritt nun eine fünfte Person der gemeinsamen Energienutzung bei, deren Verbrauchsanlage sich in Salzburg befindet, entfallen die Begünstigungen bei den Systemnutzungsentgelten für alle Teilnehmenden der gemeinsamen Energienutzung. Der Nahebereich ist wie jetzt bei EEG von Beginn an zu wählen und kann bei Anpassungsbedarf mittels Neuregistrierung auf ebutilities, erneutem Vertragsabschluss mit dem Netzbetreiber sowie mit der EDA GmbH recht aufwendig angepasst werden. Ab Oktober 2027 soll jener Wechsel des Nahebereichs einfacher erfolgen, Details folgen noch.

Achtung: Die Höhe der Netzentgeltreduktion wird jährlich von der E-Control im Rahmen der Systemnutzungsentgelt-Verordnung (SNE-VO) festgelegt. Nach heutigem Stand tritt die **novellierte SNE-VO am 1.1.2027 in Kraft**. Erst ab diesem Zeitpunkt gelten die festgelegten Netzentgeltreduktionen sowie deren Ausweitung auf lokale und regionale BEG/P2P/EVA. Bis dahin – also vom 1.10.2026 bis zum 31.12.2026 – werden die reduzierten Tarife noch nicht berücksichtigt.

3.7. Erweiterter Nahebereich

Das Gesetz definiert den „Regionalbereich“ neu: Im Regionalbereich wird das Umspannwerk um die Nutzung der ohne Umspannung miteinander verschaltbaren Mittelspannungs-Sammelschienen erweitert. Dies könnte fallweise dazu führen, dass ein Umspannwerk mit Sammelschienen, als ein gemeinsamer regionaler Nahebereich gültig ist.

Achtung: Die Umsetzung in der Praxis wird voraussichtlich **erst ab April 2027** möglich sein. Der zuständige Netzbetreiber kann Ihnen mitteilen, ob sich durch diese Neuregelung eine Erweiterung bzw. Anpassung Ihres Regionalbereichs ergibt.

3.8. Diskriminierungsverbot

Energielieferanten dürfen gegenüber aktiven Kunden keine diskriminierenden Anforderungen, Verfahren oder Entgelte vorsehen. Der Energielieferant darf aber angemessene Mehrkosten an jene Kunden weitergeben, die an der gemeinsamen Energienutzung teilnehmen. Hierzu ist auch der Abschluss eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Energielieferungsvertrages (z.B. unter Anwendung des gesetzlichen Änderungsrechts nach § 21 EIWG) zulässig. Die Änderungen muss der Energielieferant aber sachlich rechtfertigen können. Weitere Details finden sich [unter folgendem Link](#).

4. Was bestehende Energiegemeinschaften jetzt tun können

4.1. Einhalten der Lieferantenverpflichtungen (ALB, Informationsblatt, Rechnung)

Der wichtigste Punkt ist die Erfüllung der Lieferantenverpflichtungen. Überprüfen Sie, ob die in die gemeinsame Energienutzung eingebrachten Erzeugungsanlagen jeweils die Grenze von 100 kW Engpassleistung überschreiten. Wenn das der Fall ist, muss die Energiegemeinschaft die in diesem Dokument angesprochenen Lieferantenverpflichtungen erfüllen und die dort geforderten Schritte umsetzen, d.h. Lieferbedingungen, Informationsblätter und Rechnungen erstellen und Informationspflichten gegenüber den Mitgliedern erfüllen oder alternativ einen Organisator mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen beauftragen (Näheres dazu finden Sie in Punkt 2. dieses Dokuments). Ob auch die Mitglieder der Energiegemeinschaft selbst Lieferantenverpflichtungen erfüllen müssen, ist von den Mitgliedern eigenständig zu beurteilen. Natürlich kann die Energiegemeinschaft oder der Organisator aber darüber aufklären.

Wichtig: Jene Schwellenwerte von 30 bzw. 100 kW Engpassleistung beziehen sich auf die Anlagen der Mitglieder und nicht auf die Gesamtheit aller Erzeugungsanlagen der Mitglieder einer Energiegemeinschaft. Überschreitet jedoch ein Mitglied diese Schwellenwerte, so empfehlen wir aus organisatorischen Gründen, allen Mitgliedern ALB, Informationsblätter und Rechnungen auszustellen. Es macht aus organisatorischer Sicht Sinn, dass die Energiegemeinschaft oder deren Organisator/Dienstleister die Erfüllung der Lieferantenverpflichtungen für alle Mitglieder übernimmt.

Beispiel: Ein Haushalts-Mitglied bringt eine PV-Anlage von 16 kW Engpassleistung und eine Speicheranlage von 15 kW Engpassleistung ein. Das Mitglied bringt daher über 30 kW an Erzeugungsanlagen ein (insgesamt 31 kW) und muss daher die Lieferantenverpflichtungen einhalten. Die Energiegemeinschaft hat vereinbart, für die Mitglieder diese Verpflichtungen zu übernehmen. Daher stellt die Energiegemeinschaft Allgemeine Lieferbedingungen, Informationsblätter und Rechnungen nach den Vorgaben des EIWG aus. Ohne einer solchen Vereinbarung müsste jedes Mitglied diese Dokumente eigenständig herausgeben. Das wäre einerseits ein hoher Verwaltungsaufwand und würde andererseits mit hoher Wahrscheinlichkeit zu sich zumindest teilweise widersprechenden Lieferbedingungen der einzelnen Mitglieder führen, was unklare Vertragsinhalte zur Folge hätte.

Achtung! Wird für eine Energiegemeinschaft ein Organisator bestellt oder übernimmt die Energiegemeinschaft selbst die Aufgabe des Organisators für eine gemeinsame Energienutzung, sind unabhängig von der Leistung der in die gemeinsame Energienutzung eingebrachten Anlagen (also auch bei weniger als 30 bzw. 100 kW) die Verpflichtungen nach den §§ 25 und 26 EIWG zu erfüllen (§ 69 Abs 4 EIWG). Diese Verpflichtungen gelten aber nur hinsichtlich jener Strommengen, die innerhalb der gemeinsamen Energienutzung ausgetauscht werden.

Keine Sorge, wir unterstützen! Als Arbeitsplattform Energiegemeinschaften werden wir kostenfreie Mustervorlagen zu den Allgemeinen Lieferbedingungen, Informationsblätter und Rechnungen zur Verfügung stellen. Diese können Energiegemeinschaften heranziehen und auf Ihre Bedingungen anpassen. Die Mustervorlagen finden Sie auf der Website: <https://energiegemeinschaften.gv.at/downloadbereich/>

4.2. Prüfen der Teilnahmegrenze von 6 MW bei großen Unternehmen und anderen Dritten

Für bestehende **Bürgerenergiegemeinschaften** gilt: Wenn an Ihrer Energiegemeinschaft große Unternehmen teilnehmen, müssen Sie überprüfen, ob diese die neue gesetzliche Teilnahmeschwelle von 6 MW überschreiten. In diesem Fall muss die Mitgliedschaft des großen Unternehmens entweder beendet werden oder der Teilnahmefaktor so angepasst werden, dass sichergestellt ist, dass das große Unternehmen zu keiner Zeit mit mehr als 6 MW an der gemeinsamen Energienutzung teilnimmt.

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften können davon nicht betroffen sein, da grundsätzlich keine großen Unternehmen teilnehmen dürfen. Auch weiterhin dürfen große Unternehmen nicht an EEG teilnehmen.

Natürlich ist die 6 MW-Grenze auch bei allen Neugründungen zu beachten.

4.3. Gebietskörperschaften und schutzbedürftige Haushalte

Mindestens 10 % der erzeugten Energiemenge aus Erzeugungsanlagen einer Gebietskörperschaft müssen für schutzbedürftige Haushalte zur Verfügung gestellt werden. Die Tarifhöhe für jene Strommenge kann frei gestaltet werden. Wie die Teilnahmemöglichkeit von schutzbedürftigen Haushalten sichergestellt wird, liegt insofern im Ermessen der jeweiligen Gebietskörperschaft bzw. Energiegemeinschaft.

Achtung: Dass die Strommenge auch wirklich schutzbedürftigen Haushalten zur Verfügung gestellt wird, ist nicht erforderlich. In der Energiegemeinschaft muss nur die Möglichkeit dafür bestehen, d.h. die Statuten oder andere Vorgaben der Energiegemeinschaft dürfen die Teilnahme solcher Haushalte nicht ausschließen. Eine Statutenänderung ist deshalb grundsätzlich nicht erforderlich, möglicherweise kann die Gemeinde aber nicht mehr Mitglied bleiben, wenn sie ihre Verpflichtung innerhalb dieser Energiegemeinschaft nicht erfüllen kann (z.B. weil die Energiegemeinschaft die Teilnahme schutzbedürftiger Haushalte in ihren Statuten verboten hat und sie jetzt keine Änderung der Statuten vornimmt).

Die preisliche Gestaltung jener Strommenge für schutzbedürftige Haushalte ist für jedes Projekt frei gestaltbar. Weitere Details finden Sie [unter folgendem Link](#).

Beispiel: Auf dem Gemeindeamt ist eine PV-Anlage mit einer Engpassleistung von 15 kWp installiert. Das ergibt eine ungefähre durchschnittliche jährliche Stromproduktion von 15.000 kWh, davon werden 40 % in die EEG eingespeist, also 6.000 kWh. Die Gemeinde nimmt mit dieser Erzeugungsanlage als Überschusseinspeiser an der EEG teil. 10% der Erzeugungsleistung dieser Anlage bzw. der eingespeisten Energie (nicht etwa der gesamten in der EEG erzeugten Energie), also 600 kWh müssen zumindest potentiell für schutzbedürftige Haushalte zur Verfügung stehen. Die Gemeinde muss schutzbedürftige Haushalte aber nicht aktiv in die Energiegemeinschaft „einladen“.

4.4. Speichernutzung in Energiegemeinschaften

Auf folgender Seite erklären wir die derzeitige Nutzung von Speichern in Energiegemeinschaften: <https://energiegemeinschaften.gv.at/speichereinbindung-in-energiegemeinschaften/>

Die Einbindung von Speichern ist möglich, wenn Sie diesen ausschließlich mit Strom aus Ihrer eigenen Erzeugungsanlage (z.B. Ihrer PV-Anlage) laden. Den zwischengespeicherten eigenerzeugten Strom können Sie dann in der Gemeinschaft weitergeben.

Schwieriger wird es bei Speichern, die auch Strom aus dem öffentlichen Netz beziehen. Das Hauptproblem ist, den selbst erzeugten Strom vom zugekauften Netzstrom (der nicht immer erneuerbar sein muss) sauber zu trennen; in der Gemeinschaft darf schließlich nur erneuerbare Energie geteilt werden. Um das nachzuweisen, sind spezielle technische Lösungen, sogenannte „Messkonzepte“, erforderlich. Diesbezüglich gibt es zwar seit Kurzem neue TOR-Messwesen der E-Control, die solche Messungen grundsätzlich erlauben und ermöglichen sollen. Die praktische Anwendung für Energiegemeinschaften ist damit aber noch nicht geklärt und weiterhin mit rechtlichen Unsicherheiten verbunden.

Sollte ein Speicher mit Netzbezug (z.B. ohne Erzeugungsanlage) so konfiguriert sein, dass kein Entladen ins öffentliche Stromnetz stattfindet, so kann jener Speicher als reine Verbrauchsanlage neben einem aufrechten Energieliefervertrag, auch bei einer Energiegemeinschaft teilnehmen.

4.5. Weitere Optimierungsmöglichkeiten für Energiegemeinschaften

Das neue Gesetz erlaubt bestehenden Energiegemeinschaften einige Optimierungen und Verbesserungen. Diese müssen nicht umgesetzt werden, können aber einen guten Beitrag zum besseren Funktionieren Ihrer Energiegemeinschaft leisten und sollten daher erwogen werden:

- Ein Organisator könnte bestellt werden oder die Energiegemeinschaft selbst kann die Aufgabe des Organisators übernehmen. Bedenken Sie jedoch: Pro gemeinsame Energienutzung ist nur die Bestellung eines Organisators möglich, dieser kann aber auch nur für Teilbereiche des gesetzlichen Wirkungskreises bestellt werden. Wird ein Organisator bestellt, ist dieser auch verpflichtet, die Lieferantenverpflichtungen zu erfüllen.
- Prüfen Sie Ihre bisherigen Verträge über die Bereitstellung von Erzeugungsanlagen an die Energiegemeinschaft (Volleinspeiser). Stichwort: Einräumung eines bisher möglicherweise nicht ganz klar geregelten Weisungsrechts zugunsten der Energiegemeinschaft.
- Große Unternehmen können neu in lokalen bzw. regionalen BEG und Peer-to-Peer-Verträge teilnehmen und somit auch für die innerhalb einer BEG/P2P verbrauchten Strommenge reduzierten Netzentgelte nutzen. Die Teilnahme eines großen Unternehmens in EEG ist weiterhin nicht möglich. Falls Sie als BEG nur noch im Lokal- oder Regionalbereich gemeinsam Energie nutzen möchten, melden Sie sich bei Ihrem Netzbetreiber vor dem 1.10.2026. Die Netzbetreiber werden automatisiert alle BEG in die österreichweite und netzübergreifende Zone (Zonenlevel 7) überführen. Details dazu finden Sie bei Punkt 6. Wichtig: Der Entfall der E-Abgabe sowie des Erneuerbaren-Förderbeitrags betrifft weiterhin ausschließlich Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften.
- Marktpremie für BEG: Die Förderung mittels Marktpremie bis zu einem Ausmaß von maximal 50% der von der Anlage eingespeisten Strommenge wurde auf 100% erhöht. Anlagen von Bürgerenergiegemeinschaften können demnach zur Gänze durch die Marktpremie gefördert werden (§ 67 Abs 5 EIWG). Für EEG ist diese Regelung mit einem maximalen Ausmaß von 50% im EAG festgelegt, demnach muss dies erst in einer Gesetzesänderung nachgezogen werden.

5. Neuerungen bei der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage

Zusätzlich zu den bereits erläuterten Lieferantenverpflichtungen, der 6 MW-Teilnahmegrenze und weiteren oben angeführten Punkten gibt es bei gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen eine weitere wesentliche Neuerung: Die engen Nahebereichsgrenzen, die das EIWOG 2010 vorgesehen hat, werden spürbar erweitert.

Die Rechtslage ab 1.10.2026 erlaubt – im Unterschied zum bisher geltenden Recht – die Durchleitung von Strom über gemeinschaftliche Leitungsanlagen (Hauptleitungen) und Sammelschienen (Hausanschlusskasten). Demnach ist eine erweiterte Nutzung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen in Mehrparteienhäusern möglich.

Beispiel: Die Stromerzeugung mittels PV-Anlage auf dem Mehrparteienhaus war schwierig, wenn das Haus zwei separate Stiegen hat, die über zwei Hauptleitungen verfügen. Die Durchleitung des Stroms durch den Hausanschlusskasten, in dem diese beiden Hauptleitungen über Sammelschienen verbunden sind, war bisher nicht zulässig. Es musste entweder die PV-Anlage auf zwei separate GEA aufgeteilt oder eine EEG gegründet werden. Dieser Zwischenschritt entfällt ab 1.10.2026.

Für das Beispiel bedeutet dies, dass Sie die beiden separaten GEA oder die bereits gegründete EEG auflösen bzw. zu einer einzigen gemeinsamen Energienutzung im Standortbereich zusammenlegen können.

Achtung: Die Umsetzung des Standortbereichs in der Praxis wird **voraussichtlich erst ab April 2027 möglich** sein. Bis dahin werden die Netzbetreiber die möglichen Anwendungsfälle und die konkreten Rahmenbedingungen klären. Derzeit können wir Ihnen daher noch keine detaillierteren Informationen zur Verfügung stellen. Sobald nähere Details zum Standortbereich vorliegen, werden wir Sie selbstverständlich darüber informieren.

6. Umsetzung in der Praxis

Aufgrund dieser angeführten gesetzlichen Änderungen und neuen Möglichkeiten passen die Netzbetreiber derzeit die Marktprozesse an und erweitern diese. Dazu werden in drei Zeitstufen Schritt für Schritt die neuen Möglichkeiten eingeführt:

Marktprozesse Bürgerenergie			
Ab wann gilt welche Anpassung? 	05. Oktober 2026	05. April 2027	04. Oktober 2027
Neue Modelle und Rollen 	• Peer-to-Peer und Eigenversorgungsanlagen innerhalb eines Netzgebietes • Einführung des Organisators	• Peer-to-Peer und Eigenversorgungsanlagen über mehrere Netzgebiete • Einführung des Standortbereichs (GEA)	• Teilnahme am Flexibilitätsmarkt
Systemanpassungen 	• Automatische Vergabe von Nahebereichs-ID (auch für bestehende Energiegemeinschaften!) • Zentrale und digitale Registrierung von Marktpartnern	• EEG in mehreren Netzgebieten (bei Nutzung der Sammelschiene des UW)	• Anpassungen durch Messkonzepte möglich
Optimierungen 	• Reduktion von Berechnungsläufen • Bei Neugründungen: Nur mehr die dynamische Aufteilung		• Wechsel zwischen definierten Nahebereichen ohne Modellwechsel bzw. ohne Deregistrierung
Quelle: Österreichs Energie			

Bisher wurde der Ortsnetztarif ausschließlich bei lokalen und regionalen EEG angewandt. Künftig wird für alle gemeinsamen Energienutzungen im Nahebereich (egal in welcher Rechts- oder Vertragsform; künftig also auch für Bürgerenergiegemeinschaften und Peer-to-Peer-Verträge) der Ortsnetztarif gelten. Die Teilnehmer:innen, der auf der „am weitesten entfernten“ Netzebene liegt, bestimmt das Systemnutzungsentgelt für alle Teilnehmenden der gemeinsamen Energienutzung.

Es ist zudem aus Sicht der Marktprozesse wichtig zu wissen, ob sich das jeweilige Bürgerenergiemodell innerhalb eines Netzgebiets (bspw. Netz OÖ) beschränkt oder Zählpunkte von mehreren Netzgebieten teilnehmen (bspw. Netz OÖ und Netz NÖ). Daher gibt es eine neue ID, welche konkret einem Bürgerenergiemodell zugeordnet wird, wie in folgender Tabelle ersichtlich:

Die neuen Nahebereiche und deren Zonen-ID

Netztechnische Verbindung der Kundenanlagen	Nahebereich bzw. Zonen-ID	Nahebereich-Erkennung	Reduktion der Netzentgelte
Hauptleitung	Zonelevel_1	ID-Anschlussobjekt (Wohngebäude)	Ja
Standortbereich	Zonelevel_2	ID-Anschlussobjekt (Wohngebäude mit zwei Anschlüssen)	Ja
Lokalbereich	Zonelevel_3	ID der Trafostation	Ja
Regionalbereich: in <u>einem</u> Netzgebiet	Zonelevel_4	ID des Umspannwerks	ja
Regionalbereich: in <u>mehreren</u> Netzgebieten	Zonelevel_5	ID des Umspannwerks	ja
Gebotszone/österreichweit: in <u>einem</u> Netzgebiet	Zonelevel_6	keine	nein
Gebotszone/österreichweit: in <u>mehreren</u> Netzgebieten	Zonelevel_7	keine	nein

Quelle: Oesterreichs Energie

Aufgrund der Einführung von Nahebereichs-ID müssen auch den bestehenden Modellen (GEA/EEG/BEG) Nahebereichs- bzw. Zonen-IDs zugeordnet werden. Die Netzbetreiber werden dies automatisiert umsetzen und folgende bestehende Modelle folgender Nahebereichs-ID zuordnen:

Automatische Vergabe von **Nahebereichs-ID** (für **bestehende** Energiegemeinschaften)

Bestehendes Modell	Nahebereich bzw. Zonen-ID
GEA	Zonelevel_1
Lokale EEG	Zonelevel_3
Regionale EEG	Zonelevel_4
BEG	Zonelevel_7

Quelle: Oesterreichs Energie

Falls Sie als BEG nur noch im Lokal- oder Regionalbereich gemeinsam Energie nutzen möchten, melden Sie sich bei Ihrem Netzbetreiber vor dem 1.10.2026. Die Netzbetreiber werden automatisiert alle BEG in die österreichweite und netzübergreifende Zone (Zonenlevel 7) überführen.

Weitere Änderungen der Netzbetreiber, die auch seitens Energiegemeinschaften und deren Dienstleistern potenziell einer Anpassung bedürfen, finden Sie unter den Konsultationen:

- <https://www.ebutilities.at/konsultationen/99>
- <https://www.ebutilities.at/konsultationen/101>
- <https://www.ebutilities.at/konsultationen/104>